Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juni 1859.

1. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Dem Senat ist es genehm, daß vor weiterer Beschlußfassung über diese Angelegenheit eine Deputation niedergesetzt werde, um über die Zweckmäßigkeit einer Canalisirung des Dobbens zu berathen und zu berichten, und dabei in Erwägung zu ziehen, ob daneben die Anlage einer Röhrenleitung sich empfehle.

Was den bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Wunsch der Bürgerschaft wegen häufiger Spülungen des Dobbens betrifft, so ist zu bemerken, daß die betreffende Behörde schon bisher es sich hat angelegen sein lassen, durch derartige Maßregeln thunlichst auf die Reinigung des Dobbens hinzuwirken, daß jedoch der Natur der Sache nach diese Spülungen nur in so weit stattfinden können, als es die anderweitigen, durch die Einlassung des Sielwassers berührten Interessen gestatten.

2. Aussetzung beschlossener Bauten.

Mit der Aussetzung derjenigen öffentlichen Arbeiten, welche die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 8. d. M. aufführt, erklärt auch der Senat sich einverstanden, unter der Einschränkung jedoch, daß er die daselbst sub c. erwähnte Sistirung der Arbeiten für Correction der Lesum und Wumme, da dieselben hannoverscherseits schon in Angriff genommen worden sind, nicht für zweckmäßig und auch einen Versuch, die desfalls vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen gegen den Nachbarstaat rückgängig zu machen, für ungeeignet hält. Es würde also, was diese Strombauten anlangt, bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden behalten.

Die Bürgerschaft hat bei ihrer Erklärung über diesen Gegenstand das ihr zustehende Recht auf Mittheilung der vollständigen Deputationsberichte wahren zu müssen geglaubt, indem sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als habe der Senat ihr die im vorliegenden Falle erstatteten Berichte nur auszüglich zugehen lassen. Worauf diese Annahme sich gründen möge, vermag der Senat nicht zu ermessen; jedenfalls ist sie gänzlich unbegründet und fällt damit von selbst jede Veranlassung zu einer Rechtsverwahrung hinweg. Der Senat hat von den Erklärungen der einzelnen Deputationen, so wie sie ihm von denselben durch das Organ ihrer Vorsitzer zur Kenntniß gebracht worden sind, der Bürgerschaft Nachricht gegeben, wie er solches auch ausdrücklich in seiner Mittheilung vom 16. v. M. bemerkt hatte.

3. Vermehrung der Silbermünze.

Der Senat hat, nachdem die Bürgerschaft seinem Antrage zugestimmt hat, die Finanzdeputation beauftragt, die Ausmünzung von Halbenthalerstücken in der angegebenen Weise zu veranstalten, auch — dem von ihm genehmigten Beschlusse der Bürgerschaft gemäß — mit der Ausprägung, sei es von Halbenthalerstücken, sei es von kleinerer Scheidemünze — falls ein Bedürfniß sich dafür zeige und solches ohne Kosten für den Staat geschehen könne — bis zum Gesammtbetrage von 100,000 ℔ vorzugehen.

Den Wunsch der Bürgerschaft, wegen Einziehung der Zweigrotenstücke, läßt der Senat einer näheren Prüfung unterziehen, und behält sich daher seine Erklärung über diesen Punkt noch vor.

4. Verlag der Bremer Nachrichten.

Der Senat bedauert, dem Wunsche der Bürgerschaft nach einer Deputationsberathung in dem angegebenen Umfange, von deren Ergebniß, wie aus ihrer Erklärung

vom 4. v. M. hervorzugehen scheint, die vom Senate beabsichtigte anderweite Nutzbarmachung der Bremer Nachrichten selbst noch abhängig zu machen wäre, nach Lage der Sache keine Folge geben zu können. Abgesehen von der dadurch herbeigeführten abermaligen Verzögerung einer Angelegenheit, welche dringend der Erledigung bedarf, kann der Senat auch aus formellen Gründen sich nicht veranlaßt finden, nach bereits erfolgter Mittheilung und ausführlicher Motivirung seiner Absicht, von dem ihm zustehenden Recht der Concessionirung eines Privatunternehmers Gebrauch machen zu wollen, ein so umfängliches Commissorium, wie das von der Bürgerschaft dermalen beantragte, zur vorgängigen Berathung einer gemeinschaftlichen Deputation zu verweisen, insofern damit die angeregte Frage als in ihrem ganzen Umfange einer gemeinsamen Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft unterliegend erscheinen würde.

Nach der Natur des in Rede stehenden Anzeigeblatts, als des der ausschließlichen Leitung und Beaufsichtigung des Senats unterliegenden Centralorgans des Staats für die Veröffentlichung amtlicher Verordnungen und Anzeigen, ist es lediglich die mögliche Ertragsfähigkeit dieses Unternehmens für den Staat und sind es somit genau genommen nur die Modalitäten seiner Besteuerung, für welche verfassungsmäßig eine Mitwirkung der Bürgerschaft einzutreten hat. Mit der im Jahre 1838 vom Senate angeordneten und seitdem von Jahr zu Jahr verlängerten Herausgabe des Blattes für directe Rechnung des Staats war dieser steuerliche Gesichtspunkt zwar selbstredend einstweilen in den Hintergrund getreten; indem nun aber der Senat sein ihm nach wie vor zustehendes Recht der Ertheilung einer Concession an einen Unternehmer für eigene Rechnung jetzt wieder in Anwendung zu bringen entschlossen ist, erhält damit auch die Frage der Besteurung dieses Blattes wieder praktische Bedeutung und hiervon ausgehend glaubte der Senat der Bürgerschaft gegenüber seinen Antrag vom 26. Novbr. v. J. so wie geschehen begrenzen zu müssen, auch dabei anderer Motive als der aus dem finanziellen Interesse des Staats entnommenen sich füglich enthalten zu können.

Daß jenes hiemit von neuem bethätigte Bestreben des Senats, das gedachte Blatt für den Staat möglichst einträglich zu machen, seine naturgemäße Begrenzung in den sonstigen bei dem Unternehmen in Betracht kommenden öffentlichen Interessen finde, daß namentlich auch die jetzigen Vortheile und Annehmlichkeiten für das Publikum ungefährdet zu erhalten seien, ist ein sich von selbst verstehender Gesichtspunkt, welchen bekanntlich der Senat vom ersten Anfang an in's Auge gefaßt hat und auch fernerhin nicht aus dem Auge verlieren wird, wie er denn in seiner Mittheilung vom 26. Novbr. v. J. ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Bremer Nachrichten diese, ihrem amtlichen Charakter entsprechende höhere Tendenz auch unter der neuen Einrichtung unverändert beibehalten würden.

Unter diesen Umständen und da im Interesse des Blattes ein baldiges Aufhören des jede Verbesserung ausschließenden Interimisticums dringend geboten erscheint, kann der Senat nicht umhin, auf seinen Antrag vom 26. Novbr. v. J. zurückzukommen und dessen unverweilte Annahme nochmals zu bevorworten, als das seiner Ueberzeugung nach am meisten geeignete Mittel, um in Verbindung mit den seinerseits beabsichtigten Maßregeln einen gedeihlichen Fortbestand des fraglichen Unternehmens unter gleichzeitiger Förderung der an dasselbe sich knüpfenden öffentlichen Interessen zu bewirken.

Sollte indessen die Bürgerschaft auch jetzt noch Bedenken tragen, dem Antrage des Senats, so wie derselbe am 26. Novbr. gestellt worden, ohne Weiteres beizupflichten, vielmehr dafür halten, daß die Frage:

> ob dem entsprechenden Höherbetrage der Pachtsumme eine Besteuerung der Bremer Nachrichten, wie solche mit Rücksicht auf das Aufgeben des Selbstverlags auch bei diesem Blatte Platz greifen könnte, vorzuziehen sei?

schon jetzt der näheren Prüfung durch eine gemeinschaftliche Deputation unterzogen werde, so würde der Senat bei einer solchen Deputationsberathung nichts zu erinnern finden. Dabei würde, falls die Bürgerschaft dieses wünschen sollte, die Berathung immerhin auch auf etwaige sonstige Vorschläge in Betreff einer besseren finanziellen Ausbeutung der Bremer Nachrichten erstreckt werden können; nur müßte solchenfalls sich der Senat die Entscheidung darüber vorbehalten, inwiefern solche Vorschläge mit den Interessen eines zunächst für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blattes vereinbar seien.

5. Nachbewilligung für die Geeste-Brücke.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten hat, in Folge einer ihr zugegangenen Aufforderung des Senats, den beifolgenden Bericht erstattet, welcher eine von Seiten Hannovers nachträglich geltend gemachte Forderung für Baukosten der Brücke über die Geeste zum Gegenstande hat. Wie die Bürgerschaft aus dem Berichte der Deputation des Näheren ersehen wird, handelt es sich um einen Bremen zur Last fallenden Kostenbeitrag von 3162 Crt.-Thlr. 5 Ggr. 10 Pfg., dessen Leistung den betreffenden vertragsmäßigen Verabredungen entspricht. Der Senat hat daher seinerseits den Antrag der Deputation auf Bewilligung der gedachten Summe aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen genehmigt und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizutreten.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 17. Juni 1859.

Bericht der Deputation

für die Häfen und Hafenanstalten, eine Nachbewilligung für die Geeste-Brücke betreffend.

Die Königlich Hannoversche Generaldirection des Wasserbaus hat dem Senate die Anzeige gemacht, daß die Baurechnung über die neue Geeste-Brücke den Kostenanschlag um 9486 Thlr. 17 Ggr. 5 Pf. überstiegen habe. Die gedachte Behörde erläutert, unter Beifügung einer Nachweisung der Verausgabungen für die einzelnen Posten, diese Mehrverwendung durch die nicht erwartete starke Aufquellung des Grundwassers bei der Fundirung des Mittelpfeilers, durch Höherlegung des Rostwerks dieses Pfeilers und des linkseitigen Landpfeilers um 3 Fuß und Ausfüllung des Pfahlwerks mit Beton, so wie durch verschiedene andere näher angegebene Umstände, die bei so großen Wasserbauwerken selten zu vermeiden seien. Aus diesen Gründen sei die Baurechnung auf 166,375 Thlr. 17 Ggr. 5 Pf. gestiegen, während der Anschlag nur auf 156,889 Crt-Thlr. berechnet war, dieser sei daher um etwa 6 % überschritten, während für unvorhergesehene Fälle bei dem Voranschlage Nichts in Rechnung gestellt sei. Es wird daher auf Grund des §. 8 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 von Bremen ein Nachschuß von einem Drittheil mit 3162 Crt-Thlr. 5 Ggr. 10 Pf. beansprucht.

Der Senat hat das gedachte Schreiben der Deputation zur Prüfung und Berichterstattung zugehen lassen, und beehrt sich die Deputation diesem Auftrage in dem Folgenden nachzukommen.

Die Deputation hat die Vorlage unter Zuziehung des Baurath van Ronzelen einer Prüfung unterzogen, und so weit eine solche überhaupt jetzt noch geschehen kann, Nichts dabei zu erinnern gefunden.

Da nun Bremen nach §. 8 der vorerwähnten Uebereinkunft ein Drittheil der Kosten des Baus und der Unterhaltung zu tragen hat, so wird der genannte Betrag von 3162 Crt-Thlr. 5 Ggr. 10 Pf. zu entrichten sein, und trägt die Deputation daher auf dessen Bewilligung an.